

Evaluationsordnung der Hochschule für öffentliche Verwaltung Rheinland-Pfalz

Aufgrund des § 5 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. § 2 Abs. 3 Nr. 4 des Verwaltungsfachhochschulgesetzes (VFHG) vom 2. Juni 1981 (GVBl. S. 105), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2014 (GVBl. S. 332), BS 223-11, hat der Rat der Hochschule für öffentliche Verwaltung Rheinland-Pfalz am 03. März 2015 die folgende Evaluationsordnung beschlossen. Sie wurde vom Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur mit Schreiben vom 11. März 2015, Az.16 810-5:326, genehmigt und wird hiermit bekannt gemacht.

Präambel

§ 1 Ziele

§ 2 Geltungsbereich

§ 3 Evaluationsbeauftragung

§ 4 Interne Evaluation

§ 5 Studentische Lehrevaluation

§ 6 Externe Evaluation

§ 7 Datenschutz

§ 8 Inkrafttreten

Präambel

Eine hohe Qualität der Ausbildung ist die Aufgabe und das Ergebnis der gesamten Hochschule und aller für die praktische Ausbildung zuständigen Stellen. Das bedeutet, dass die Sorge um die Qualität der Ausbildung vielfältige Prozesse umfasst: Sie ist damit integraler Bestandteil alltäglicher Managementaktivitäten und selbstverständlicher Teil der Führungs- und Organisationsstruktur. Die Evaluation der Ausbildung und ihrer Bedingungen ist ein Teil des Qualitätsmanagementsystems der Hochschule.

§ 1

Ziele der Evaluation

- (1) Ziel der Evaluation des Studiums ist, Grundlagen für den Qualitätssicherungs- und Qualitätsentwicklungsprozess zu schaffen. Die Evaluation soll helfen,
- a) den Ist-Zustand einzuschätzen,
 - b) Maßnahmen zur Qualitätsverbesserung zu entwickeln,
 - c) die Wirksamkeit von Maßnahmen zur Qualitätsverbesserung zu überprüfen.
- (2) Die Evaluation des Studiums ist ein Mittel zur
- a) systematischen Sicherung und Verbesserung der Qualität des Studiums,
 - b) Verbesserung der Kommunikation zwischen Lehrenden, Auszubildenden und Studierenden,
 - c) Steigerung der Transparenz des Ausbildungs- und Lehrbetriebs,
 - d) Verbesserung und Weiterentwicklung des Studien- und Prüfungsablaufs,
 - e) Verbesserung des Theorie- und Praxistransfers.

§ 2

Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt die Evaluation des Studiums an der Hochschule für öffentliche Verwaltung Rheinland-Pfalz
- (2) Alle Bediensteten und Studierenden der Hochschule sind verpflichtet, an der Durchführung der Evaluation und der Umsetzung der daraus resultierenden Aktivitäten mitzuwirken.

§ 3

Evaluationsbeauftragung

- (1) Die Direktorin oder der Direktor bestellt eine Evaluationsbeauftragte oder einen Evaluationsbeauftragten. Die oder der Evaluationsbeauftragte ist hauptamtliche Lehrkraft an der Hochschule für öffentliche Verwaltung Rheinland-Pfalz und wird für diese Aufgabe angemessen von der Lehrverpflichtung und sonstigen Tätigkeiten entlastet.

(2) Die oder der Evaluationsbeauftragte unterstützt die Direktorin oder den Direktor bei der Evaluation des Studiums, indem sie oder er geeignete Evaluationsinstrumente entwickelt oder auswählt, die notwendigen Schritte plant und koordiniert, die Auswertung leitet und Vorschläge zur Entwicklung geeigneter Maßnahmen macht. Sie oder er wird dabei von der Hochschule administrativ unterstützt.

(3) Die oder der Evaluationsbeauftragte legt der Direktorin oder dem Direktor einen Bericht über die Evaluationsergebnisse vor.

§ 4 Interne Evaluation

(1) Zur Bewertung des Studiums nimmt die Hochschule regelmäßig Eigenevaluierungen durch Studierende, Absolventinnen und Absolventen sowie Bedienstete auch unter Mitwirkung der Praxis vor. Die interne Evaluation umfasst insbesondere die Bereiche

- a) Lehre
- b) Module
- c) Prüfungswesen
- d) Studienberatung
- e) Studienaufbau- und -ablauforganisation
- f) Rahmenbedingungen für das Studium (insbesondere Bibliothek, EDV, Verwaltung).

(2) Daten zu Studium und Lehre werden regelmäßig und systematisch erhoben, ausgewertet und in anonymisierter Form hochschulöffentlich in geeigneter Weise bekannt gegeben.

(3) Die Direktorin oder der Direktor ist für die Bewertung und Veröffentlichung der Ergebnisse sowie die Erstellung eines Maßnahmenkatalogs verantwortlich. Über die Ergebnisse und Folgemaßnahmen der internen Evaluation berichtet die Direktorin oder der Direktor in regelmäßigen Abständen dem Rat.

(4) Soweit diese Ordnung das Verfahren nicht im Einzelnen regelt, bestimmt die oder der Evaluationsbeauftragte im Einvernehmen mit der Direktorin oder dem Direktor das Nähere.

(5) Die Evaluation der berufspraktischen Studienabschnitte erfolgt durch die Evaluationsbeauftragte oder den Evaluationsbeauftragten im Einvernehmen mit den an der Ausbildung beteiligten Behörden.

(6) Die Evaluationsergebnisse werden nicht für dienstliche Beurteilungen oder Leistungsbewertungen herangezogen. Soweit personenbezogene Evaluationsergebnisse der Hochschulleitung vorgelegt werden, ist gleichzeitig der Personalrat hiervon zu unterrichten.

§ 5 Studentische Lehrevaluation

(1) Die studentische Lehrevaluation soll die Kommunikation zwischen Lehrenden und Studierenden fördern und die Qualität der Lehre sichern.

(2) Für jede hauptamtliche und nebenamtliche Lehrkraft soll alle zwei Studienjahre in einer Studiengruppe eine Lehrevaluation durchgeführt werden (Pflichtevaluation). Die oder der Evaluationsbeauftragte veranlasst die Durchführung der Pflichtevaluation sowie deren Auswertung. Das Ergebnis der Auswertung wird den beteiligten Lehrenden und Studierenden vorab zur Kenntnis gegeben.

(3) Sowohl Lehrende als auch Studierende können bei Bedarf weitere Lehrevaluationen durchführen. Die oder der Evaluationsbeauftragte ist über solche zusätzlichen Evaluationen zu informieren.

(4) Nach Bekanntgabe der Ergebnisse erfolgt zeitnah ein Gespräch zwischen der Lehrkraft und Vertreterinnen und Vertretern der Studiengruppe, die an der Evaluation teilgenommen haben. Können die genannten Beteiligten in diesem Gespräch für die aufgezeigten Probleme keine Lösung entwickeln, erfolgt ein zweites Gespräch, bei dem eine geeignete Moderatorin oder ein geeigneter Moderator einbezogen wird. Sollte in diesem zweiten Gespräch keine Lösung gefunden werden, wird die Hochschulleitung hinzugezogen.

§ 6 Externe Evaluation

(1) Die externe Evaluation ergänzt die interne Evaluation durch eine Begutachtung und Beratung aus der Perspektive externer Fachleute. Sie erfolgt in der Regel durch die Akkreditierung bzw. Reakkreditierung der Studiengänge. Die Direktorin oder der Direktor kann weitere externe Evaluationen beauftragen.

(2) § 4 Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 7 Datenschutz

(1) Die anlässlich der Evaluation erhobenen Daten werden unter Beachtung des Landesdatenschutzgesetzes in der jeweiligen Fassung erhoben und weitergeleitet.

(2) Soweit in Gremien personenbezogene Daten behandelt werden, geschieht dies in nichtöffentlicher Sitzung. Auf die datenschutzrechtlichen Verpflichtungen ist besonders hinzuweisen.

(3) Die oder der Evaluationsbeauftragte löscht die personenbezogenen Daten spätestens zum Ablauf des zweiten Jahres, das auf das Jahr der Evaluation folgt.

**§ 8
Inkrafttreten**

- (1) Diese Evaluationsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Evaluationsordnung vom 31. Mai 2011 außer Kraft.

Mayen, den ..16.3... 2015

Der Vorsitzende des Rates der Hochschule für öffentliche Verwaltung
Rheinland-Pfalz



Klaus Weisbrod, Direktor